

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VIII, Nummer 92, am 10.01.2002, im Studienjahr 2001/02.

92. Änderung des Universitätslehrganges "Psychotherapeutisches Propädeutikum"

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.308/165-VII/D/2/2001 vom 12. Dezember 2001 die Änderung des Universitätslehrganges "Psychotherapeutisches Propädeutikum" in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Vorbemerkung: Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

§ 1 Zielsetzung

Seit 1991 ist durch das Psychotherapiegesetz die Ausbildung zum Psychotherapeuten in Österreich gesetzlich geregelt. Dieses sieht eine zweistufige Ausbildung, nämlich das psychotherapeutische Propädeutikum und als zweite Stufe das psychotherapeutische Fachspezifikum, vor.

Die Zielsetzung des Universitätslehrganges Psychotherapeutisches Propädeutikum ist, auf universitärer, fakultätsübergreifender Ebene den ersten Teil der Psychotherapieausbildung im Sinne des Psychotherapiegesetzes (PthG), BGBl 361/1990 idgF anzubieten. Das Psychotherapeutische Propädeutikum umfasst einen theoretischen Teil im Sinne des § 3 Abs. 1 PthG und einen praktischen Teil im Sinne des § 3 Abs.2 PthG.

§ 2 Rechtsgrundlage und Organisation des Lehrganges

(1) Als allgemeine Grundlagen für den Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum gelten das Psychotherapiegesetz BGBl 361/1990 sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das UOG 93 und das UniStG.

(2) Der Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum ist gemäß § 23 UniStG und § 51 Abs.1 Z. 15 UOG 93 vom Senat der Universität Wien als fakultätsübergreifender Universitätslehrgang eingerichtet.

(3) Leiter und Stellvertreter werden vom Rektor nach Anhörung des Senats aus dem Kreis der habilitierten Universitätslehrer, die über eine abgeschlossene Psychotherapieausbildung im Sinne des PthG verfügen, für eine gemeinsame Funktionsperiode von zwei Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind.

(4) Dem Leiter des Universitätslehrganges obliegen insbesondere

- a) die Aufnahme der Teilnehmer in den Lehrgang,
- b) die administrative Durchführung des Lehrganges;
- c) die Gestaltung des Lehrangebotes in jedem Semester und gemäß § 3a Abs.1 UOG 93 die Beauftragung von fachlich qualifizierten Personen mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen laut dem in § 5 der Statuten festgelegten Rahmenprogramm der Lehrveranstaltungen;
- d) die Vertretung des Lehrganges.

(5) Für die organisatorische und operative Durchführung ist ein Lehrgangsbüro eingerichtet und kann eine organisatorische Leitung bestellt werden.

§ 3 Dauer und Gliederung

Der Universitätslehrgang gliedert sich in einen theoretischen Teil und einen praktischen Teil (siehe § 5 Abs. 1 der Statuten). Die Lehrveranstaltungen des theoretischen Teils werden jeweils innerhalb von 6 Semestern angeboten.

§ 4 Lehrpersonal

Das Lehrpersonal ist vom Lehrgangsleiter nach Möglichkeit aus dem Kreis der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 UOG auszuwählen.

Das Lehrpersonal des praktischen Teiles gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 PthG ist aus den Angehörigen jener Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens auszuwählen, in denen das Praktikum durchgeführt wird.

§ 5 Curriculum

(1) Das Lehrangebot des theoretischen Teiles hat gemäß den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes folgende Lehrveranstaltungen zu umfassen:

a) Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie

- aa) Einführung in die Problemgeschichte und Entwicklung der psychotherapeutischen Schulen, in die tiefenpsychologischen, humanistischen, systemischen und lerntheoretischen Konzepte (8 Semesterstunden)
- bb) Einführung in die Persönlichkeitstheorien (2 Semesterstunden)
- cc) Einführung in die Allgemeine Psychologie und Entwicklungspsychologie (4 Semesterstunden)
- dd) Einführung in die Rehabilitation und Sonder- und Heilpädagogik (2 Semesterstunden)
- ee) Einführung in die psychologische Diagnostik und Begutachtung (4 Semesterstunden)
- ff) Einführung in die psychosozialen Interventionsformen (4 Semesterstunden)

b) Grundlagen der Somatologie und Medizin

- aa) Einführung in die medizinische Terminologie (2 Semesterstunden)
- bb) Einführung in die klinischen Sonderfächer der Medizin unter Berücksichtigung der Psychiatrie, Psychopathologie, Psychosomatik aller Altersstufen (8 Semesterstunden)
- cc) Einführung in die Pharmakologie unter besonderer Berücksichtigung der Psychopharmakologie und der psychotropen Wirkung von Pharmaka (3 Semesterstunden)
- dd) Erste Hilfe in der psychotherapeutischen Praxis (1 Semesterstunde)

c) Grundlagen der Forschungs- und Wissenschaftsmethodik

Forschungs- und Wissenschaftsmethodik (5 Semesterstunden)

d) Fragen der Ethik

Ethik (2 Semesterstunden)

e) Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie

Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Psychotherapie (6 Semesterstunden)

Gesamt: 51 Semesterstunden.

(2) Der praktische Teil hat folgende Gebiete zu umfassen:

- a) Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung (3 Semesterstunden)
- b) Praktikum (32 Semesterstunden) (siehe § 6 der Statuten)
- c) Praktikumssupervision (1 Semesterstunde)

Gesamt: 36 Semesterstunden.

(3) Sämtliche der hier angeführten Fächer sind Pflichtfächer gemäß § 12 PthG und sind, sofern sie nicht aus Quellberufen angerechnet werden können, innerhalb des Universitätslehrganges zu absolvieren.

Quellberufe: einschlägige Tätigkeit als Absolventen der Sozialakademie, Absolventen der Pädagogischen Akademie, Ehe- und Familienberater, Musiktherapeuten (Kurzstudium oder Universitätslehrgang), Ärzten, Pädagogen, Philosophen, Psychologen, Publizisten und Kommunikationswissenschaftler, Theologen, Lehrer an höheren Schulen, Diplomierte Krankenschwestern/pfleger, Absolventen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes laut MTD-Gesetz.

Für Anrechnungen sind der Lehrgangsleiter und dessen Stellvertreter zuständig.

§ 6 Praktikum

(1) Das Praktikum gemäß § 3 Abs.2 Z. 2 PthG kann in Universitätskliniken und Universitätsinstituten oder in anderen, im psychosozialen Feld tätigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens absolviert werden.

(2) Der/die LeiterIn des Lehrganges hat mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die keine Universitätskliniken oder Universitätsinstitute sind, Vereinbarungen über die Durchführung des praktischen Teiles zu treffen.

(3) Der praktische Teil des Psychotherapeutischen Propädeutikums umfasst 36 Semesterstunden (siehe § 5 der Statuten).

§ 7 Voraussetzung für die Zulassung

(1) Zum Universitätslehrgang Psychotherapeutisches Propädeutikum darf nur zugelassen werden, wer die in § 10 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. 361/1990 genannten Bedingungen erfüllt.

(2) Die Teilnehmer des Universitätslehrganges haben die Zulassung zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

(3) Die Aufnahme in den Lehrgang erfolgt durch den Leiter des Universitätslehrganges in der Reihenfolge der Anmeldung und nach Bezahlung des Unterrichtsgeldes.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Der Nachweis über die mit Erfolg absolvierte theoretische Ausbildung ist durch Prüfungen zu erbringen. Die Prüfungen in den genannten Fächern erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Prüfungsmodalitäten werden durch den Lehrveranstaltungsleiter festgelegt und werden den Teilnehmern zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemäß den einschlägigen Bestimmungen des UniStG.

(3) Die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist durch Bestätigungen über die Teilnahme an den in § 5 der Statuten genannten praktischen Fächern und am Praktikum nachzuweisen.

§ 9 Abschluss

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung aller Fächer des Psychotherapeutischen Propädeutikums (Theorie und Praxis) inklusive allfälliger Anrechnungen und die mit Erfolg abgelegte kommissionelle mündliche Abschlussprüfung. Der Inhalt der Abschlussprüfung setzt sich aus den theoretischen Fächern, der Verbindung des theoretischen Wissens zur Praxis sowie deren Reflexion, zusammen

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss wird den AbsolventInnen des Universitätslehrganges vom Rektor der Universität Wien ein Abschlussprüfungszeugnis ausgestellt.

§ 10 Unterrichtsgeld

Die Finanzierung des Universitätslehrganges erfolgt kostendeckend durch das von den Teilnehmern zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses ist vom Senat der Universität Wien gemäß § 5 Hochschul-Taxengesetz 1972 idgF festzusetzen und basiert auf dem jeweils gültigen Kostenplan.

Der Vorsitzende des Senates:
H o y e r